



Tiroler Umweltschafschaf

Mag. Jürgen Haltmeier

Telefon 0512/508-3487

Fax 0512/508-3495

landesumweltschafschaf@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED], Sölden;

Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten

Grundstücken-

Berufung

Geschäftszahl LUA-2-3.6/10/3-2012

Innsbruck, 26.01.2012

Sehr geehrter [REDACTED]!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 17.01.2012, GZ 4-N-2074/3-12, eingelangt bei der Tiroler Umweltschafschaf am 18.01.2012, wurde der [REDACTED], die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken erteilt.

Gegen diesen Bescheid und die einhergehende naturschutzrechtliche Bewilligung erhebt die Tiroler Umweltschafschaf innerhalb offener Frist

Berufung

mit folgender

Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit in seinem vollen Umfang angefochten.

I. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und Projektgebiet

Die [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die Erteilung einer naturschutzrechtliche Bewilligung für den Betrieb eines Fahrsicherheitszentrums auf einem Rundkurs im Ortsteil Bruggen, Gemeinde Längenfeld angesucht.

Die geplante Strecke für den Betrieb des Fahrsicherheitstrainings befindet sich auf einem mehrmähdigen Wiesenbereich, welcher größtenteils zwischen Waldstücken liegt, wobei die Waldränder zwischen 10 und 60 m vom geplanten Parcours entfernt sind. Der Abstand zur B 128 Öztalstraße würde zwischen 70 und 170 m betragen.

Es wäre geplant das Fahrsicherheitstraining nur im Winter, auf einer vereisten, beziehungsweise schneebedeckten Fahrbahn durchzuführen. Auch würde das Fahrsicherheitstraining maximal 10 Wochen im Jahr (Anfang Jänner bis Ende März) dauern. Projektiert wäre der Einsatz von maximal 10 Fahrzeugen zur selben Zeit, wobei weitere 4 Fahrzeuge aus organisatorischen Gründen vor Ort sein sollten. Alle verwendeten Fahrzeuge müssen zum Straßenverkehr zugelassen sein. Eine Benützung der Strecke solle ausschließlich bei Tageslicht erfolgen, und auf dem Gst 13865/1 soll ein Mannschafts- beziehungsweise ein Lagercontainer aufgestellt werden.

Der nördliche Bereich der Strecke, sowie die beiden Container wären von der B 128 Öztalbundesstraße einsehbar und vom Dauersiedlungsraum könne man die Strecke nur aus der direkten Umgebung sehen. Allerdings wäre der Parcours aufgrund seiner Lage auch von erhöhten Standpunkten aus zu sehn. Östlich befindet sich weiters innerhalb von 10 Metern eine Weganlage, welche als Winterweg benützt wird.

II. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren

Mit dem angefochtenen Bescheid erteilte die Bezirkshauptmannschaft Imst, unter Auflage von 5 im Bescheid angeführten Nebenbestimmungen, gemäß §§ 1, 6 lit. j, 29 Abs. 1 und Abs.5 TNSchG der [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung.

Der Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes wurde ein Sachverständigengutachten aus dem Fachbereich Naturkunde zugrunde gelegt. Außerdem wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens noch eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten abgegeben. Die Gemeinde Sölden hat im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Folgende Beeinträchtigungen durch das geplante Fahrsicherheitszentrum, ergeben sich gemäß den Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen:

„Durch den Lärm und die schnelle Bewegung der Kraftfahrzeuge wird bei den Wildtieren oftmals Fluchtverhalten ausgelöst. Die Flucht kostet den Wildtieren viel Kraft und sie verbrauchen dabei acht- bis zwölfmal soviel Energie wie sonst. Dies kann vor allem in den Wintermonaten, in denen die Tiere oftmals nicht genügend Nahrung finden zu erhebliche Schwächungen führen. Die Energiereserven der Tiere werden verbraucht - wenn ständiges Fluchtverhalten ausgelöst wird kann das auch ein entscheidender Faktor sein, warum ein Tier den Winter nicht überlebt. Weiters kann es durch die wiederkehrende Störung durch die Kraftfahrzeuge dazu kommen, dass ut geeignete Futter-, Brut/Nistplätze und Aufzuchtbereiche aufgegeben werden. Durch das Meiden dieser Bereiche können wichtige Habitatbereiche für verschieden Tierarten verloren gehen.

[...] Das geplante Fahrsicherheitstraining bedingt eine zeitliche begrenzte zusätzliche Belastung der gegebenen Situation. Vor allem im Talwaldbereich, welcher zwischen der Fahrsicherheitsstrecke und der Ötztalstraße liegt und hier eine Breite von ca. 70 bis 120 m aufweist (ca. 1,7 ha), ist davon auszugehen, dass durch die beidseitigen Störwirkungen eine lokale Beeinträchtigung der Wildtiere in in obiger Hinsicht zu erwarten ist.

[...] Eine Schädigung der örtlichen Vegetation kann bei Einhaltung der Vorschriften weitgehend ausgeschlossen werden

[...] Störungen des Erholungswertes ergeben sich insbesondere im Zuge der zu erwartenden Lärmentwicklung während der Trainingsfahrten. Da ein ausgewiesener Winterwanderweg unmittelbar entlang der Fahrsicherheitsstrecke führt und Ruhe ein wesentlicher Faktor in Bezug auf den Erholungswert darstellt, ist hier kleinräumig eine massive Beeinträchtigung für den Erholungswert während der Betriebszeiten gegeben.

[...] Ob und inwieweit die Lärmentwicklung die Grenze der zumutbaren Störung für direkt angrenzenden Anrainer (das nächstgelegene Wohnhaus ist etwa 30m von der Strecke entfernt) überschreitet kann nicht gesagt werden und müsste durch ein lärmtechnisches Gutachten erhoben werden.

*[...] Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird festgehalten, dass **farbige, bewegte Objekte auf Schnee auf weite Entfernung wahrnehmbar** sind.*

Der verfahrensbeteiligte Naturschutzbeauftragte zeigte sich grundsätzlich skeptisch gegenüber einer Bewilligung, insbesondere da derartige Einrichtungen nicht auf Freilandflächen errichtet werden sollten, und es schon eigens dafür angelegte Flächen gibt, beispielsweise in Tarrenz. Auch erkannte er, dass speziell für den **Wanderweg erhebliche Störungen** zu erwarten wären. Der Betrieb sollte nur bei Tageslicht erfolgen um die Störung wild lebender Tiere so weit als möglich gering zu halten. Aufgrund der nicht abzusehenden Lärmentwicklung sollte die Bewilligung **unter begleitenden Lärmmessungen nur für eine Saison erteilt werden**.

III. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde

1. Beeinträchtigungen nach dem TNSchG 2005

Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde besteht kein Zweifel, dass durch das gegenständliche Projekt Beeinträchtigungen, die im TNSchG 2005 angeführten Schutzgütern, verwirklicht werden.

Der Grad der Beeinträchtigungen betreffend den Lebensraum heimischer Tierarten wurde vom naturkundlichen Amtssachverständigen als nicht über ein mittleres Maß hinausgehend bezeichnet.

Jedoch wies er darauf hin, dass durch den Lärm und die schnelle Bewegung der eingesetzten Kraftfahrzeuge der Energieverbrauch der Wildtiere, durch dadurch ausgelöstes Fluchtverhalten, steigen kann. Dieser erhöhte Energieverbrauch könnte im Winter in Verbindung mit einer prekären Nahrungssituation im schlimmsten Fall bis zum Tod eines Tieres führen. Weiters wurde ausgeführt, dass es durch die von den Fahrzeugen verursachten Störungen, dazu kommen kann, dass gut geeignete Futter- Brut/Nistplätze und Aufzuchtbereiche aufgegeben werden.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass das geplante Fahrsicherheitstraining auf dem ausgewiesenen Winterwanderweg zu einer, wenn auch zeitlich begrenzten, starken Beeinträchtigung des Erholungswertes führt.

Abschließend wurde noch ausgeführt, dass bewegte, farbige Objekte weithin sichtbar sind, und daher eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten sei.

Daher steht für die Tiroler Umweltschutzbehörde zweifelsfrei fest, dass es zu Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 kommen wird.

Weiters, ist die Tiroler Umweltschutzbehörde der Ansicht, dass sich die Behörde nicht ausreichend mit den Ausführungen des Naturschutzbeauftragten auseinandergesetzt hat.

Es kann nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht angehen, dass wichtige Aufenthalts- und Lebensräume verloren gehen ohne die prognostizierten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 in der Entscheidung zu berücksichtigen.

2. Mangelhafte Interessenabwägung

Es steht für die Tiroler Umweltschutzbehörde außer Frage, dass durch das geplante Projekt, deutliche Beeinträchtigungen von Naturschutzgütern zu erwarten sind..

In diesem Falle müsste im Verhältnis das öffentliche Interesse an der Errichtung einer solchen Einrichtung umso größer ausfallen und glaubhaft gemacht werden. Eine solche Glaubhaftmachung, welche für die Bewilligung des gegenständlichen Projektes sprechen würde, erfolgte im gegenständlichen Verfahren allerdings nicht.

Die belangte Behörde stellte nach dem bisherigen Ermittlungsverfahren fest, dass es bei der Umsetzung des geplanten Projekts unter Einhaltung der gestellten Auflagen nur zu lokalen Beeinträchtigungen der Tiere in der Umgebung käme. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei auch als gering anzusehen, lediglich der Erholungswert werde kleinräumig massiv beeinträchtigt. Im Zuge einer Interessenabwägung im Sinne des § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 kam die Behörde zu dem Schluss, dass verkehrstechnische Gründe die Interessen des Naturschutzes überwiegen, und führte dazu aus:

„Dazu ist festzustellen, dass die in Rede stehenden Fahrsicherheitstrainings primär der Verbesserung des Fahrverhaltens auf schneebedeckter Fahrbahn dienen sollen und nach Ansicht der Naturschutzbehörde jedenfalls geeignet sind, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Unzweifelhaft ist, dass die Sicherheit des Verkehrs jedenfalls geeignet ist, ein taugliches öffentliches Interesse darzustellen.“

Hiezu muss angemerkt werden, dass innerhalb eines Bezirkes innerhalb zweier Tage jeweils eine Fahrsicherheitsstrecke genehmigt wurde. (siehe dazu den Bescheid GZ 4-N-2089/4 vom 16.01.2012). Hier kann für die Tiroler Umweltschutzbehörde das Argument des öffentlichen Interesses der Notwendigkeit eines Standorts für derartige Fahrsicherheitstrainings nicht mehr greifen. Ebenso gibt es schon bestehende derartige Einrichtung, welche von den Autofahrerclubs ÖAMTC und ARBÖ betrieben werden. Es stellt sich somit die Frage, wie viele derartige Fahrsicherheitsstrecken noch auf Kosten der Natur errichtet werden sollen.

Aufgrund des begrenzten Siedlungsraumes in Tirol, bestehen schon jetzt wenige Erholungsbeziehungsweise Rückzugsmöglichkeiten für Mensch und Tier, Durch die Errichtung einer solchen Einrichtung kann für die Tiroler Umweltschutzbehörde kein öffentliches Interesse erkannt werden.

Die Gesamtentwicklung deutet darauf hin, dass innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums eine starke „Verlärmung“ unserer Umwelt stattgefunden hat und weiterhin stattfindet. Davon sind zunehmend auch sensible Bereiche wie wertvolle Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten, welche auch der Erholung des Menschen dienen, betroffen. Im Rahmen der Interessenabwägung, die vorzunehmen ist, wenn durch ein Vorhaben mit motorbetriebenen Fahrzeugen Beeinträchtigungen von Schutzgütern des Tiroler Naturschutzgesetzes festgestellt werden, werden oft öffentliche (wirtschaftliche) Interessen an der Bewilligungserteilung stärker gewertet als das Interesse an der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur. Insgesamt möchte die Tiroler Umweltschutzbehörde auf diese Entwicklung hinweisen und eine kritische Betrachtungsweise anregen, um einer zunehmenden „Verlärmung“ unserer Landschaft – zumindest im Falle von grundsätzlich vermeidbaren Beeinträchtigungsquellen wie dem geplanten Vorhaben- Einhalt zu gebieten.

Da nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde durch die oben angeführten Argumente und vor allem durch die bereits existierenden Fahrsicherheitsstrecken das öffentliche Interesse in Bezug auf die Verkehrssicherheit zur Genüge gedeckt ist, stellt das von der Behörde ins Treffen geführte Argument keinesfalls ein ausreichendes öffentliches Interesse dar, welches die Interessen des Naturschutzes überwiegen könnte.

Von der Tiroler Umweltschutzbehörde wird weiter bemängelt, dass das Protokoll Tourismus zur Durchführung der Alpenkonvention bezüglich der Interessenabwägung nicht berücksichtigt wurde. Solche Fahrsicherheitstrainings sind zweifelsohne auch als Ankurbelung des Tourismus zu sehen. Bei einer gesetzeskonformen Interessenabwägung hätte die Behörde auch Artikel 6 des Tourismusprotokolls berücksichtigen müssen.

Demnach ist in Hinblick auf die Stärkung eines naturnahen Tourismus sowie des Raumordnungsplans Raumverträgliche Tourismusentwicklung darauf zu achten, dass in Gebieten mit touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Nach

Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft wird durch die Bewilligung der Fahrsicherheitsstrecke ein weiterer Schritt in Richtung „intensiver Tourismus“ getan. Die Teststrecke stellt eine weitere technische Einrichtung dar, die sich mit der Zielsetzung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebotes, zu der sich die Vertragsparteien der Alpenkonvention verpflichtet haben, nicht in Einklang bringen lässt.

Weiters darf in diesem Zusammenhang auf Artikel 15 Tourismusprotokoll verwiesen werden. In diesem verpflichten sich die Vertragsparteien die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Ebenso Artikel 2 Abs. 2 des Bodenprotokolls der Alpenkonvention, nach welchem sich die Vertragsparteien verpflichten, sollte die Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden bestehen, diesen Schutzaspekten grundsätzlich Vorrang vor Nutzungsaspekten zu geben.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es die belangte Behörde, und zwar obwohl die Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention seit nunmehr bereits dem 18.12.2002 dem innerstaatlichen Rechtsbestand angehören, verabsäumt hat, auf vorstehend angeführte zwingend gesetzlichen Vorgaben Bedacht zu nehmen.

3. Fehlende Variantenprüfung

Weiters wird auf die fehlende Variantenprüfung gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005 hingewiesen. Nach dieser ist trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 eine Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Art und Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft wären Fahrsicherheitstrainings – so sie von der Behörde als im öffentlichen Interesse liegend bewertet werden – durchaus auch auf befestigten Flächen wie Parkplätzen an Wochenenden bzw. im Bereich der bewilligten Fahrsicherheitszentren Tirols theoretisch vorstellbar. Es bleibt also für die Tiroler Umwelthanwaltschaft nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet unbefestigte Flächen im Freiland für diese Trainings erhalten müssen!

Somit wäre die belangte Behörde jedenfalls zu einer Alternativenprüfung verpflichtet gewesen, da die Behörde bis zu mittlere Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen feststellte.

4. Befristung

Gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Der Tiroler Umwelthanwaltschaft ist nicht klar, warum die Behörde eine derart lange Frist für das geplante Vorhaben gewählt hat. Die gewählte Frist wird in keiner Weise als angemessen angesehen. Dies insbesondere unter Beachtung des § 1 Abs. 1 lit. c TNSchG 2005, wonach der Artenreichtum der

heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume bewahrt und nachhaltig gesichert werden sollen. Auch für den Schutz des Erholungswertes ist eine kürzere Befristung zum Zweck der neuerlichen Überprüfung, wie vom Naturschutzbeauftragten gefordert, unumgänglich. In diesem Zusammenhang wird auf eine weitere Fahrsicherheitstrainings-Fläche im Gemeindegebiet Leutasch verwiesen, bei der zumindest eine Befristung auf ein Jahr zur Prüfung möglicher Auswirkungen des Betriebs erteilt wurde.

5. Zusammenfassung

Die Tiroler Umweltschutzbehörde spricht sich klar gegen die Bewilligung der Fahrsicherheitsstrecke aus. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Trend zu derartigen Teststrecken immer stärker zunimmt. Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ist es dringend notwendig diesem Trend Einhalt zu gebieten, zumal tirolweit bereits ausreichend Fahrsicherheitseinrichtungen existieren.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde kommt zu dem Schluss, dass bei einer Realisierung des Vorhabens einerseits Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten sein werden und andererseits im angefochtenen Bescheid weder entsprechende öffentliche Interessen angeführt sind, welche diese Beeinträchtigungen rechtfertigen könnten, noch entsprechende Alternativen geprüft wurden.

Aus all den obengenannten Gründen wird vom Landesumweltanwalt der

Berufungsantrag

gestellt,

- 1. die Berufungsbehörde möge den Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt,**

in eventu

- 2. die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuverweisen.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer